

Alle roten Felder müssen ausgefüllt sein. Der Jugendliche und der Begleiter müssen beide den Ausweis vorlegen!

Erziehungsbeauftragung (alias „Muttizettel“)

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre(n) wir/ich Sorgeberechtigte(r),

(Name, Vorname, Adresse EINES Sorgeberechtigten, z.B. Vater oder Mutter)

,dass für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n

(DEIN Name, Vorname, Geburtsdatum)

am heutigen Abend

(Datum)

Herr / Frau

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)

die Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift der BEGLEITENDEN Person)

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über mein Kind an. Sie ist 18 Jahre oder älter und hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind auch damit einverstanden, dass die Gaststätte/ Diskothek/ Veranstaltung besucht wird.

(Name der Veranstaltung)

Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir heute telefonisch unter _____ zu erreichen.

(Telefonnummer)

Mein/unser Sohn/ meine/unsere Tochter darf bis _____ Uhr die Veranstaltung besuchen.

(Uhrzeit)

(Unterschrift der sorgeberechtigten Person, z. Bsp. Vater oder Mutter)

Achtung: Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu übernehmen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte / Diskothek anwesend sein. Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt. Auch der Versuch ist strafbar.

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche, seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können. Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltenen Getränke (auch keine branntweinhaltenen Mixgetränke) unter 18 Jahren- Rauchverbot unter 18 Jahren
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes dann, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen dabei helfen, dem Veranstalter / den Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.